

Österreichischer Trinkwasserbericht 2022

Bericht des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher

Berichtszeitraum: 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022

Bericht gemäß § 44 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG bzw. gemäß Artikel 13 der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserrichtlinie).

Impressum

Medieninhaber:in und Herausgeber:in:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Stubenring 1, 1010 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Wien, 2024

Copyright und Haftung:

Ein auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Speicherung auf Datenträgern zu kommerziellen Zwecken, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD Rom.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hg.); Titel der jeweiligen Publikation, Erscheinungsjahr.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und der Autorin ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/ dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Kontakt:

DI Christina Lippitsch

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Abteilung III/B/13 – Lebensmittelsicherheit und Verbraucherinnen- und Verbraucherschutz: Kontrolle, Hygiene und Qualität

E-Mail: christina.lippitsch@gesundheitsministerium.gv.at

Statistische Bearbeitung:

DI Karin Manner

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Fachbereich Integrative Risikobewertung, Daten und Statistik, Abteilung Statistik und analytische Epidemiologie; Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

Inhalt

1 Einleitung	4
2 Trinkwasserversorgung in Österreich	6
2.1 Überblick	6
2.2 Zahlen im Detail	7
3 Überwachung der Trinkwasserqualität in Österreich	10
3.1 Anforderungen an Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser)	10
3.2 Überwachung der Trinkwasserqualität im Rahmen der Eigenkontrolle	11
3.3 Amtliche Überwachung der Trinkwasserqualität	12
3.4 Aufbau des Systems der Trinkwasserkontrolle in Österreich.....	13
4 Jahresüberblick über die Trinkwasserqualität	15
4.1 Ergebnisse der Überwachung	15
4.2 Ausnahmegenehmigungen	19
4.3 Schwerpunkttaktionen	20
4.3.1 Organische Kontaminanten im Trinkwasser (A-750-22).....	20
4.3.2 Einfluss der Trübung auf die Desinfektion von Trinkwasser bei WVA ≤ 100 m ³ (A-751-22)	23
4.3.3 Trinkwasser auf Märkten und in der Eventgastronomie (A-752-22).....	24
5 Information der Öffentlichkeit	27
5.1 Bericht über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser).....	27
5.2 Infoportal Trinkwasser	27
5.3 Trinkwasser aus Hausbrunnen und Quelfassungen.....	28
6 Anhänge	29
Anhang 1 Zuständige Abteilungen in den Bundesländern.....	29
Anhang 2 Chemische Parameter inkl. Pestizide - Jahresüberblick 2022 (WVA groß).....	32
Anhang 3 Chemische und physikalische Indikatorparameter inkl. Radioaktivität - Jahresüberblick 2022 (WVA groß)	39
Anhang 4 Gültige Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2022	41
Tabellenverzeichnis	44
Abbildungsverzeichnis	45
Abkürzungen	46

1 Einleitung

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Daher ist die Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser besonders wichtig. Österreich kann im Gegensatz zu vielen anderen Ländern seinen Trinkwasserbedarf zur Gänze aus geschützten Grundwasservorkommen decken. Es gelangt zumeist in natürlichem Zustand und mit durchwegs ausgezeichneter Qualität zu den Verbraucher:innen.

Das Inverkehrbringen von Trinkwasser wird im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)¹ sowie in der Trinkwasserverordnung (TWV)² näher geregelt.

In der Trinkwasserverordnung werden an die Qualität und die Überwachung von Trinkwasser strengste Anforderungen gestellt. Gemäß § 3 Abs. 1 TWV muss Wasser geeignet sein, ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet zu werden. Daher enthält die Trinkwasserverordnung die aus gesundheitlichen Gründen unverzichtbaren Mindestanforderungen an trinkbares Wasser.

Dazu zählt auch, dass Betreiber:innen einer Wasserversorgungsanlage im Rahmen ihrer Eigenverantwortung regelmäßig das Wasser prüfen und die Versorgungsanlage überwachen lassen müssen. Die Befunde und Gutachten über die gemäß Anhang II TWV durchgeführten Untersuchungen sind von den Betreiber:innen der Wasserversorgungsanlage unverzüglich an die zuständige Behörde (Landeshauptmann oder Landeshauptfrau) weiterzuleiten.

Die Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen sind auch verpflichtet, die Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen mindestens einmal jährlich über die aktuellen Untersuchungsergebnisse zu informieren. Bei Überschreitungen von Parameterwerten muss unverzüglich informiert werden. Zusätzlich sind auch Hinweise auf etwaige Vorsichtsmaßnahmen wie z. B. Nutzungsbeschränkungen für das Wasser oder Behandlungsverfahren anzugeben. Liegt eine Ausnahmegenehmigung vor, ist darüber ebenfalls entsprechend zu informieren.

¹ Bundesgesetz vom 20. Jänner 2006 über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, idgF

² Verordnung vom 21. August 2001 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TWV), BGBl. II Nr. 304/2001, idgF

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften und damit der Bestimmungen der Trinkwasserverordnung obliegt den Landeshauptleuten als zuständige Behörden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedienen sich die Landeshauptleute besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane (Expertinnen und Experten der Lebensmittelaufsicht). Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) koordiniert die Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der beteiligten Stellen.

Zur Sicherstellung einwandfreien Trinkwassers ist im Überwachungssystem auch die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) eingebunden, die eine Risikobewertung nach international anerkannten wissenschaftlichen Gesichtspunkten und eine Analyse der Daten nach international anerkannten statistischen Methoden durchführt.

Durch die umfassende Überwachung der Trinkwasserversorgung – vom Wasserspender bis zu den Abnehmer:innen – ist ein hohes Schutzniveau für die Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet.

2 Trinkwasserversorgung in Österreich

2.1 Überblick

Österreich hat mit ca. 4.600 Wasserversorgungsanlagen (WVA), die mehr als 10 m³ Wasser pro Tag abgeben oder mehr als 50 Personen pro Tag versorgen, eine sehr kleinstrukturierte Trinkwasserversorgung. Von den ca. 4.600 Anlagen sind lediglich 283 große Wasserversorgungsanlagen, also Anlagen, die mehr als 1.000 m³ Wasser pro Tag abgeben oder mehr als 5.000 Personen pro Tag versorgen. Trotzdem werden von diesen 283 großen Wasserversorgungsanlagen ca. 68 % der österreichischen Bevölkerung mit Trinkwasser versorgt.

Nicht mitbetrachtet werden hier kleinste Wasserversorgungsanlagen und Einzelwasserversorgungsanlagen (wie z. B. Hausbrunnen), welche nicht den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen unterliegen, da die Verwendung als Trinkwasser im eigenen, privaten Haushalt erfolgt.

Nachfolgend sind in Tabelle 1 die Anzahl der WVA je Größenkategorie und die dadurch versorgte Bevölkerung für Österreich aufgeschlüsselt. Da in die Erhebung bzw. Berechnung der Zahlen zur versorgten Bevölkerung z. B. auch Zweitwohnsitze einfließen, kann die versorgte Bevölkerung die Gesamtbevölkerung übersteigen.

Tabelle 1: Anzahl der WVA in Österreich in 2022

WVA Größe [Abgabemenge pro Tag]	Anzahl der WVA	Wassermenge [m ³ /Jahr]	Versorgte Bevölkerung	% der Gesamtbevölkerung*
> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	2.858	26.890.644	616.979	6,9
> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	1.476	93.718.382	2.106.017	23,5
> 1.000 m ³	283	473.554.815	6.127.965	67,7
Gesamt > 10 m³	4.617	594.163.841	8.850.961	98,1

* Gesamtbevölkerung im Jahresdurchschnitt in Österreich 2022 9.052.856 (Quelle: Statistik Austria)

2.2 Zahlen im Detail

Von den 283 großen WVA in Österreich hat Niederösterreich mit 94 die meisten WVA in dieser Kategorie. Trotzdem wird nur knapp die Hälfte der niederösterreichischen Bevölkerung mit Wasser daraus versorgt. Im Vergleich dazu wird nahezu die gesamte Wiener Bevölkerung nur von einer großen WVA versorgt (Tabelle 2).

Die kleinteilige Struktur der Wasserversorgung in Österreich ist in Abbildung 1 ersichtlich. Je geringer die Abgabemenge, desto mehr WVA gibt es in der Kategorie. Spitzenreiter bei kleinen WVA, welche zwischen 10 m³ und 100 m³ pro Tag abgeben oder zwischen 50 und 500 Personen versorgen, ist Niederösterreich mit 696 WVA in dieser Kategorie. Trotz der hohen Anzahl werden nur etwas mehr als 11 % der niederösterreichischen Bevölkerung mit Wasser aus diesen WVA versorgt (Tabelle 4).

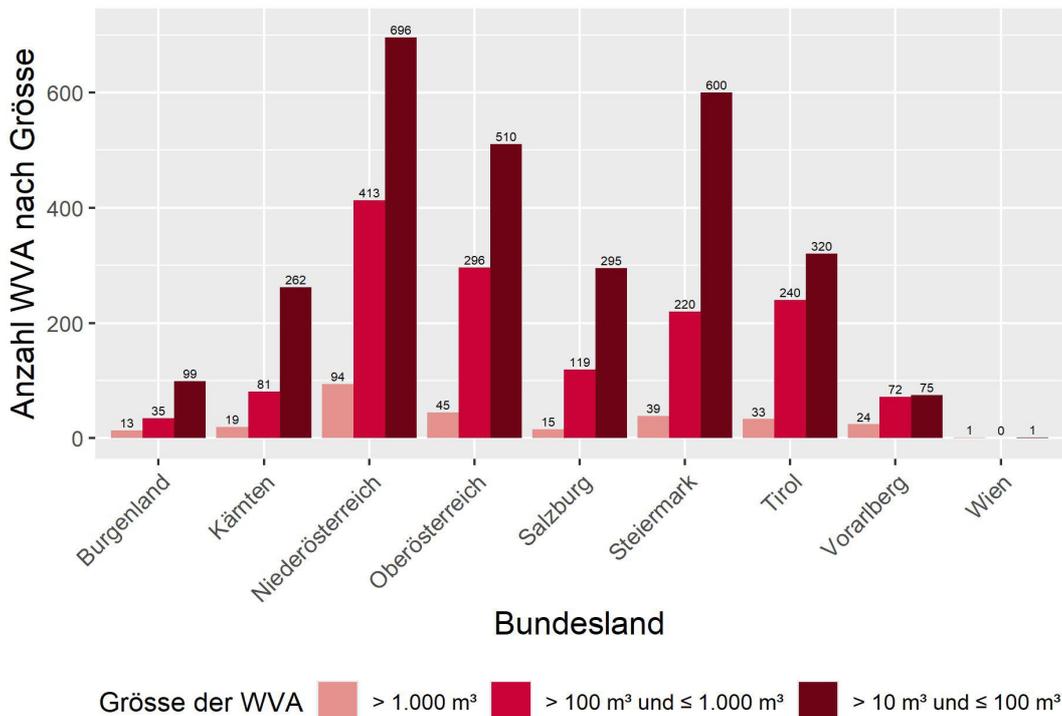


Abbildung 1: Anzahl der WVA nach Größe und Bundesland

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die Anzahl der WVA mit einer Wasserabgabemenge über 1.000 m³ pro Tag (Tabelle 2), zwischen 100 m³ und 1.000 m³ pro Tag (Tabelle 3) und zwischen 10 m³ und 100 m³ pro Tag (Tabelle 4) in Österreich, aufgeschlüsselt nach Bundesland. Dabei wird auch die versorgte Bevölkerung abgebildet. Die Angaben zu den kleinen WVA basieren ebenfalls auf Informationen aus den Bundesländern, wobei es sich zum Teil aber noch um Schätzungen handelt.

Tabelle 2: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 1.000 m³/Tag

Bundesland	Zahl der WVA	Wasser- menge [m ³ /Jahr]	Versorgte Bevölkerung	Gesamt- bevölkerung*	% der Gesamt- bevölkerung
Burgenland	13	24.042.185	286.021	299.968	95,4
Kärnten	19	26.802.315	317.490	567.196	56,0
Niederösterreich	94	79.895.945	881.971	1.711.341	51,5
Oberösterreich	45	60.568.100	929.981	1.515.781	61,4
Salzburg	15	25.187.555	296.600	565.851	52,4
Steiermark	39	53.640.000	650.000	1.260.016	51,6
Tirol	33	28.004.990	400.000	767.795	52,1
Vorarlberg	24	27.501.655	434.309	404.253	107,4
Wien	1	147.912.070	1.931.593	1.960.655	98,5
Österreich	283	473.554.815	6.127.965	9.052.856	67,7

* Quelle: Statistik Austria

Tabelle 3: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 100 m³ und ≤ 1.000 m³/Tag

Bundesland	Zahl der WVA	Wassermenge [m ³ / Jahr]	Versorgte Bevölkerung	Gesamtbevöl- kerung*	% der Gesamt- bevölkerung
Burgenland	35	4.000.000	31.000	299.968	10,3
Kärnten	81	868.700	11.900	567.196	2,1
Niederösterreich	413	47.549.448	684.882	1.711.341	40,0
Oberösterreich	296	26.769.410	386.235	1.515.781	25,5
Salzburg	119	10.950.000	150.000	565.851	26,5
Steiermark	220	15.000.000	300.000	1.260.016	23,8
Tirol	240	28.000.000	400.000	767.795	52,1
Vorarlberg	72	8.000.000	142.000	404.253	35,1
Wien	0	0	0	1.960.655	0,0
Österreich	1.476	141.137.558	2.106.017	9.052.856	23,3

* Quelle: Statistik Austria

Tabelle 4: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 10 m³ und ≤ 100 m³/Tag

Bundesland	Zahl der WVA	Wassermenge [m ³ / Jahr]	Versorgte Bevölkerung	Gesamtbevöl- kerung*	% der Gesamt- bevölkerung
Burgenland	99	1.100.000	15.000	299.968	5,0
Kärnten	262	3.030.900	25.862	567.196	4,6
Niederösterreich	696	9.971.695	193.233	1.711.341	11,3
Oberösterreich	510	6.577.424	97.793	1.515.781	6,5
Salzburg	295	2.190.000	40.000	565.851	7,1
Steiermark	600	9.000.000	180.000	1.260.016	14,3
Tirol	320	4.100.000	56.000	767.795	7,3
Vorarlberg	75	850.000	9.000	404.253	2,2
Wien	1	15.000	91	1.960.655	0,0
Österreich	2.858	36.835.019	616.979	9.052.856	6,8

* Quelle: Statistik Austria

3 Überwachung der Trinkwasserqualität in Österreich

3.1 Anforderungen an Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser)

Die Anforderungen an Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) werden vom Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG geregelt. Gemäß § 3 Z 2 LMSVG wird Wasser für den menschlichen Gebrauch definiert als „Wasser vom Wasserspender bis zum Abnehmer zum Zweck der Verwendung als Lebensmittel und in Lebensmittelunternehmen gemäß Z 10, 1. Satz“. Als Lebensmittelunternehmen gelten gemäß § 3 Z 10 LMSVG auch Unternehmen, die Wasser für den menschlichen Gebrauch bereitstellen.

Die Anforderungen an die Qualität, das Inverkehrbringen und die Überwachung von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) wird durch die Trinkwasserverordnung – TWV näher geregelt. Sie enthält die aus gesundheitlichen Gründen unverzichtbaren Mindestanforderungen an trinkbares Wasser. Anforderungen an die Qualität des Trinkwassers werden in Anhang I der TWV näher festgelegt. Die mikrobiologischen und chemischen Parameterwerte legen Werte für maximale Gehalte von Stoffen in Trinkwasser fest. Sie berücksichtigen auch das Vorsorgeprinzip und beruhen auf den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen (WHO). Nach diesen Vorgaben ist Trinkwasser in natürlichem Zustand oder nach Aufbereitung prinzipiell dazu geeignet, ein Leben lang ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet zu werden. Mikrobiologische und chemisch/physikalische Indikatorparameter sowie die Indikatorparameter zur Radioaktivität stellen Richtwerte dar. Überschreitungen dieser Werte sollten Anlass zur Überprüfung der Wasserversorgungsanlage und gegebenenfalls für die Einleitung von Abhilfemaßnahmen sein.

Darüber hinausgehende Qualitätskriterien im Trinkwasserbereich werden durch das Österreichische Lebensmittelbuch (ÖLMB) definiert, insbesondere durch das Kapitel B 1 Trinkwasser sowie durch entsprechende Leitlinien, Richtlinien und Empfehlungen der Codexkommission. Die Inhalte werden durch die Codex Unterkommission „Trinkwasser“ erarbeitet und der Codexkommission zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Entscheidun-

gen des Plenums der Codexkommission werden vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verlautbart. Die Entscheidungen stellen ein objektivierte Sachverständigengutachten dar.

3.2 Überwachung der Trinkwasserqualität im Rahmen der Eigenkontrolle

Die Einhaltung der Qualität des Trinkwassers erfolgt im Rahmen der Eigenkontrolle. Danach müssen die Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung regelmäßig das Wasser prüfen und die Versorgungsanlage überwachen lassen. Weiters haben sie die Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen über die Qualität des abgegebenen Trinkwassers zu informieren. Für die Untersuchung und Begutachtung des Trinkwassers besteht gemäß LMSVG die Verpflichtung, dass die Gutachten nur von Berechtigten, wie z. B. der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES), den Untersuchungsanstalten der Länder sowie von anderen hiezu berechtigten Personen zu erstellen sind (siehe dazu die Liste der für Trink- und Mineralwasser berechtigten Dienststellen der AGES, der Untersuchungsstellen der Länder sowie der Gutachter gemäß § 73 LMSVG). Die Berechtigten haben bei der Probenahme auch einen Lokalaugenschein und eine hygienische Beurteilung der Wasserversorgungsanlage (einschließlich der Wasser- spende mit Fassungszone, allfälligen Aufbereitungsanlagen und der Wasserspeicherung) vorzunehmen. Die Befunde und Gutachten über die gemäß Anhang II TWV durchgeführten Untersuchungen sind von der Betreiberin oder dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich an die zuständige Behörde (Landeshauptmann bzw. Landeshauptfrau) weiterzuleiten.

Die Pflichten zur Information der Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen über die aktuelle Qualität des Trinkwassers sind in der Trinkwasserverordnung geregelt. Nach dieser sind die Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen für die Information verantwortlich. Diese hat mindestens einmal jährlich auf Basis der aktuellen Untersuchungsergebnisse zu erfolgen und im Jahr 2022 zumindest die Analysenwerte für die Parameter Nitrat, Pestizide, Wasserstoffionenkonzentration (pH-Wert), Gesamthärte, Carbonathärte, Kalium, Kalzium, Magnesium, Natrium, Chlorid und Sulfat zu enthalten. Sie hat entweder mit der Wasserrechnung, über Informationsblätter der Gemeinde (z. B. Gemeindezeitung), auf elektronische Weise durch Veröffentlichung auf der Internetseite des „Infoportal Trinkwasser“ oder auf eine andere geeignete Weise zu erfolgen. Informationen über weitere Parameter können schriftlich bei den Betreiber:innen erfragt werden.

Die Betreiber:innen einer Wasserversorgungsanlage haben die Abnehmer:innen auch darauf hinzuweisen, dass die Information allen Verbraucher:innen (z. B. durch Aushang im Gebäude) zur Kenntnis zu bringen ist.

Bei Überschreitungen von Parameterwerten sind die Abnehmer:innen über den oder die betreffenden Parameter sowie den oder die dazugehörigen Messwerte unverzüglich zu informieren. Zusätzlich sind auch Hinweise auf etwaige Vorsichtsmaßnahmen wie z. B. Nutzungsbeschränkungen für das Wasser oder Behandlungsverfahren anzugeben. Liegt eine Ausnahmegenehmigung vor, ist auch darüber entsprechend zu informieren. Darüber hinaus ist unverzüglich auch die zuständige Behörde zu informieren.

Gleichzeitig haben die Betreiber:innen einer Wasserversorgungsanlage Maßnahmen zur Wiederherstellung der einwandfreien Qualität des abgegebenen Wassers zu ergreifen. Das Trinkwasser muss innerhalb von 30 Tagen wieder den Parameterwerten entsprechen.

Bei Nichteinhaltung der Informationsverpflichtungen oder der anderen lebensmittelrechtlichen Verpflichtungen durch die Betreiber:innen können sich die Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen an die zuständige Behörde wenden.

3.3 Amtliche Überwachung der Trinkwasserqualität

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften und damit auch der Bestimmungen der Trinkwasserverordnung mit den Parameter- und Indikatorparameterwerten obliegt dem Landeshauptmann bzw. der Landeshauptfrau als zuständige Behörde. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedienen sie sich besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane (Expertinnen und Experten der Lebensmittelaufsicht). Das BMSGPK koordiniert die Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der beteiligten Stellen. Die in den Bundesländern für die Trinkwasserkontrolle zuständigen Abteilungen sind in Anhang 1 aufgelistet.

Im Rahmen des mehrwährigen nationalen Kontrollplans (MNKP) gemäß § 30 LMSVG hat der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 31 LMSVG unter dem Gesichtspunkt einer zweckmäßigen und wirksamen Kontrolle jährlich einen nationalen Kontrollplan (NKP) für die Kontrolle von Unternehmen und Waren zu erlassen. Im Kontrollplan werden auch sogenannte Schwerpunktaktionen (SPA) berücksichtigt. Die Ergebnisse des Vollzugs des NKP und somit auch der amtlichen Trinkwasserüberwachung werden zur Information der Verbraucher:innen im Lebensmittelsicherheitsbericht

(LMSB) gemäß § 32 Abs. 1 LMSVG veröffentlicht. Im LMSB werden die österreichweit erhobenen Daten kompakt zusammengefasst und dargestellt. Er enthält jene Daten, die zur Beurteilung einer einheitlichen Vollziehung herangezogen werden können und die die etwaigen Risiken aufzeigen.

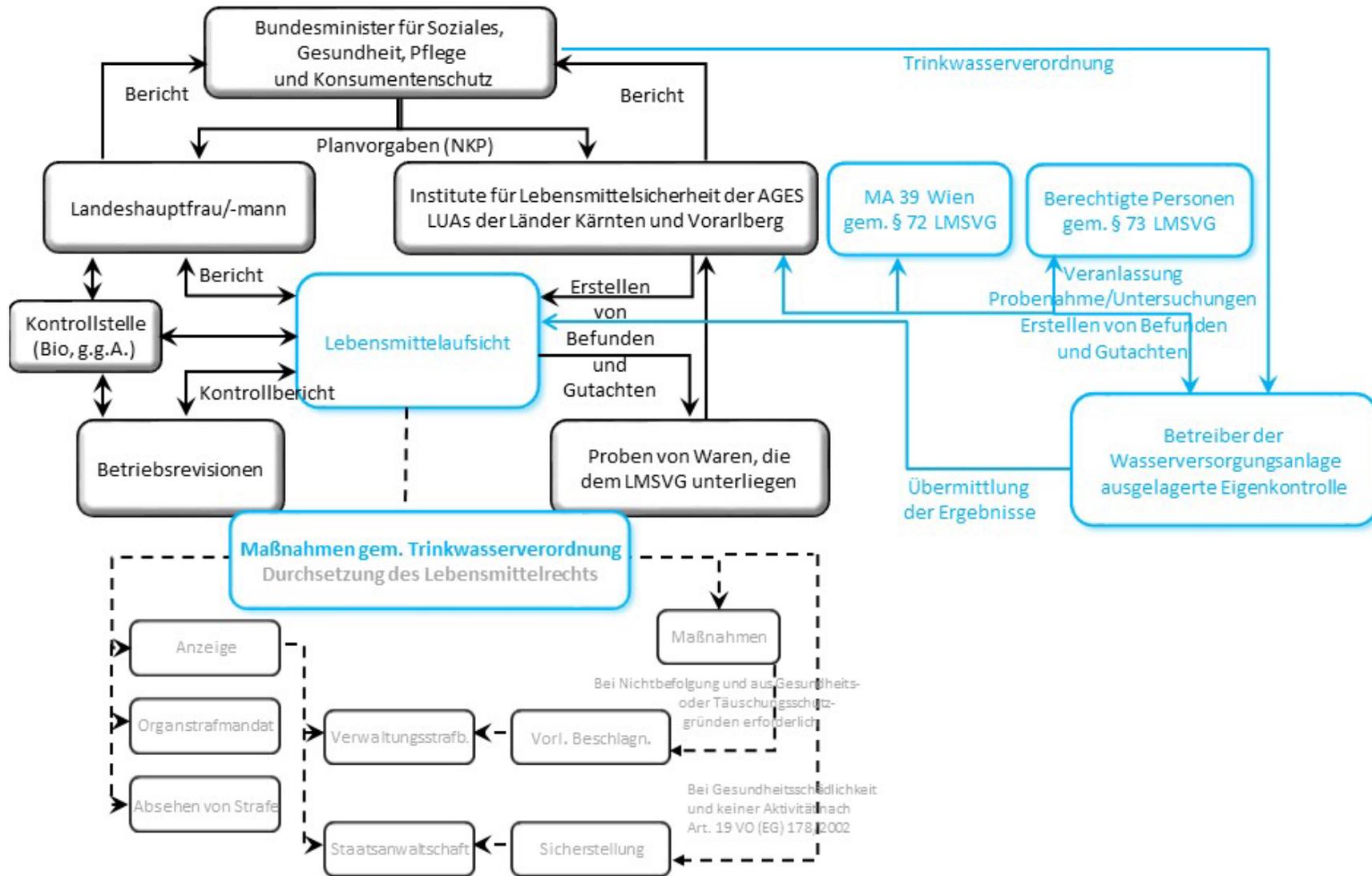
Zur Verbesserung der amtlichen Trinkwasserüberwachung wurde im Rahmen des MNKP ein „Mehrjähriger risikobasierter Kontrollplan Trinkwasser“ (MK-TW) eingeführt. Oberstes Ziel des MK-TW ist es, die gute Trinkwasserqualität in Österreich zu erhalten. Mit diesem Kontrollkonzept können neue Gefährdungspotentiale rechtzeitig erkannt und vor Auftreten eines Problems mit entsprechenden Maßnahmen gegengesteuert werden. Zur Festlegung der Schwerpunkte werden von den Sachverständigen der Lebensmittelüberwachung, der Landesuntersuchungsanstalten, der AGES und des BMSGPK Vorschläge gesammelt, entsprechend des risikobasierten Ansatzes gereiht und im Hinblick auf die tatsächliche Durchführung in Arbeitsgruppen behandelt.

Zur Sicherstellung einwandfreien Trinkwassers ist im Überwachungssystem auch die AGES eingebunden, die eine Risikobewertung nach international anerkannten wissenschaftlichen Gesichtspunkten und eine Analyse der Daten nach international anerkannten statistischen Methoden durchführt.

3.4 Aufbau des Systems der Trinkwasserkontrolle in Österreich

Dem Organigramm in Abbildung 2 ist der Aufbau des Systems der Trinkwasserkontrolle in Österreich zu entnehmen.

Abbildung 2: System der Trinkwasserkontrolle in Österreich im Jahr 2022



4 Jahresüberblick über die Trinkwasserqualität

4.1 Ergebnisse der Überwachung

Alle Angaben im Trinkwasserbericht zu chemischen Parametern inkl. Pestiziden, mikrobiologischen Parametern sowie Indikatorparametern betreffen WVA, aus denen im Durchschnitt mehr als 1.000 m³ Wasser pro Tag entnommen oder mit denen mehr als 5.000 Personen versorgt werden (WVA groß).

Wie schon in den Vorjahren zeigen auch im Jahr 2022 die Untersuchungen, dass die Trinkwasserqualität durchwegs ausgezeichnet ist.

Bei den chemischen Parametern des Anhang I Teil B der TWV gab es nicht entsprechende Untersuchungen für Antimon, Arsen und Uran in einzelnen WVA (siehe Tabelle 11). Alle drei Elemente kommen, vor allem im Gebiet der Zentralalpen, natürlich im Gestein vor. Bei den Pestiziden wurde bei einer WVA eine Überschreitung des Parameterwertes für Dimethachlor (CGA 369873), ein Metabolit des Herbizids Dimethachlor, festgestellt (siehe Tabelle 12 bzw. Tabelle 13).

Der Indikatorparameterwert für Ammonium wurde vereinzelt überschritten (siehe Tabelle 14). Ammonium ist eine im natürlichen Stickstoffkreislauf vorkommende Verbindung und wird vor allem bei der Zersetzung organischer Stoffe, wie z. B. Pflanzenresten oder tierischen Ausscheidungen, gebildet. Eine Ursachenabklärung ist daher nötig. Da Ammonium für den Menschen nicht toxisch ist, ist durch einen erhöhten Indikatorparameterwert keine Gefahr für die Gesundheit der Verbraucher:innen gegeben.

Die Untersuchungsergebnisse betreffend Radioaktivität haben zu 100 % entsprochen (siehe Tabelle 15).

Bei den mikrobiologischen Parametern und Indikatorparametern stellt sich das Bild ähnlich wie bei den chemischen Parametern dar. Die Ergebnisse mit über 99,1 % Entsprechungsquote sind auch im Jahr 2022 sehr gut und wird das konstant hohe Niveau aus den Vorjah-

ren gehalten (siehe Tabelle 5 und Tabelle 6; Abbildung 4). Mikrobiologische (Indikator)Parameter sind empfindlicher gegenüber äußeren Umwelteinflüssen und können von einer Vielzahl an Gründen herrühren: Rohrgebrecen, Hochwasser oder Starkregenereignisse oder sanierungsbedürftige Quelfassungen und Brunnen.

Die Probleme können durch entsprechende Reinigungs-, Spül- und Desinfektionsmaßnahmen sowie Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten behoben werden und der Parameterwert innerhalb der in der TWV vorgesehenen 30 Tage wieder eingehalten werden. In Fällen, in denen eine mikrobielle Belastung des Wassers aber nicht ausgeschlossen werden kann, werden zunehmend Aufbereitungsanlagen, wie z. B. UV-Desinfektionsanlagen, eingesetzt.

Abbildung 3 gibt einen Gesamtüberblick über den Anteil der Proben mit Parameter- bzw. Indikatorparameterwertüberschreitungen im Jahr 2022.

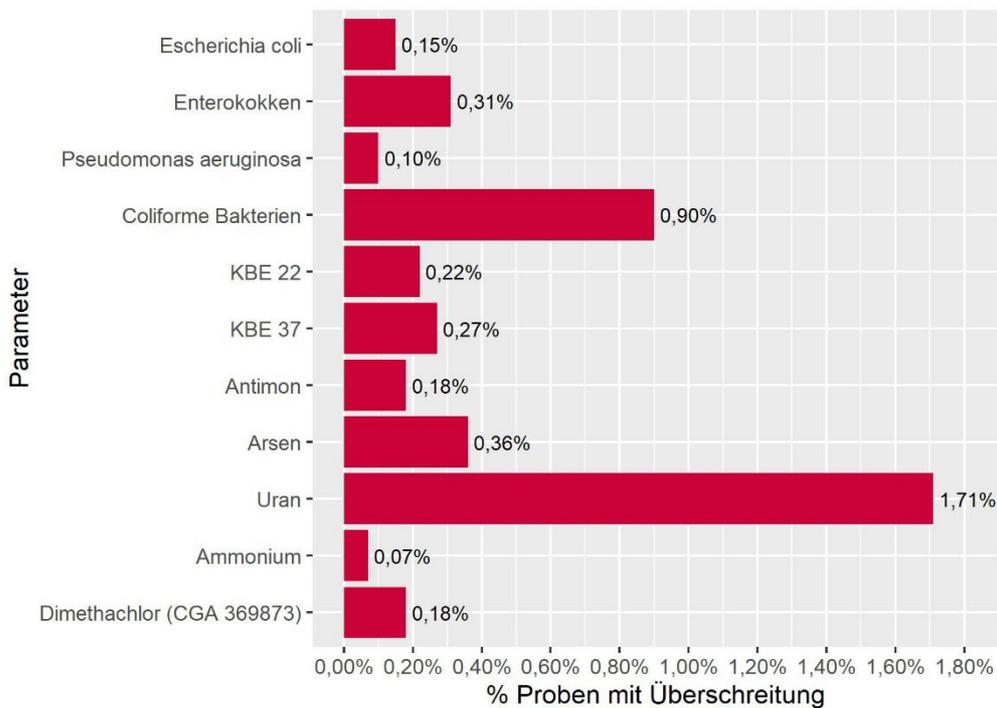


Abbildung 3: Anteil der Proben mit (Indikator)Parameterwertüberschreitungen in 2022

Nähere Informationen über die Anzahl der durchgeführten Untersuchungen sowie die Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen zu den genannten Parametern und Indikatorparametern und über die Anzahl der untersuchten WVA sowie die Anzahl der nicht entsprechenden WVA für das Jahr 2022 können den entsprechenden Tabellen in diesem Kapitel oder den Anhängen entnommen werden.

Tabelle 5: Mikrobiologische Parameter - Jahresüberblick 2022 (WVA groß)

Parameter	Wert (Anzahl / Volums- einheit)	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht ent- sprechenden WVA	Anzahl der Untersu- chungen	Anzahl der nicht ent- sprechenden Untersu- chungen	% der ent- sprechenden Untersu- chungen
<i>Escherichia coli</i>	0/100 ml	280	7	9.579	14	99,9
Enterokokken	0/100 ml	280	21	9.573	30	99,7

Tabelle 6: Mikrobiologische Indikatorparameter – Jahresüberblick 2022 (WVA groß)

Indikator- parameter	Wert (Anzahl / Volums- einheit)	Anzahl der un- tersuch- ten WVA	Anzahl der nicht ent- sprechenden WVA	Anzahl der Untersu- chungen	Anzahl der nicht ent- sprechenden Untersu- chungen	% der ent- sprechenden Untersuchun- gen
KBE 22 (koloniebil- dende Einheiten bei 22 °C Bebrü- tungstemperatur)	100/ml	283	21	10.981	24	99,8
KBE 37 (koloniebil- dende Einheiten bei 37 °C Bebrü- tungstemperatur)	20/ml	283	21	10.981	30	99,7
coliforme Bakte- rien	0/100 ml	282	30	9.632	87	99,1
<i>Pseudomonas aeruginosa</i>	0/100 ml	239	1	2.089	2	99,9

Vergleicht man die Überschreitungen der Jahre 2020 bis 2022 (Abbildung 4) wird deutlich, dass Überschreitungen bei mikrobiologischen (Indikator)Parameterwerten, wenn auch im sehr niedrigen Bereich, die häufigste Ursache für Beanstandungen darstellen. Bei den chemischen Parametern ist kein eindeutiger Trend zu erkennen. Geogen bedingte Überschreitungen (z. B. Arsen oder Uran) oder Überschreitungen bei Pestiziden, deren Abbauprodukten oder Nitrat kommen aber aufgrund der Lage im Alpenvorland bzw. der vielen wirtschaftlich genutzten Grünflächen immer wieder vor.

Die gesetzten Maßnahmen zur Einhaltung der Parameterwerte leiten sich vom jeweiligen Parameter und den örtlichen Gegebenheiten der WVA ab und umfassen u. a. die Anpassung von Schutz- und Schongebieten, das Erwirken von Aufbringungsverboten für Pestizide in

Schutzgebieten, die Suche nach alternativen Wassergewinnungsstellen oder den Einbau von Aufbereitungsanlagen.

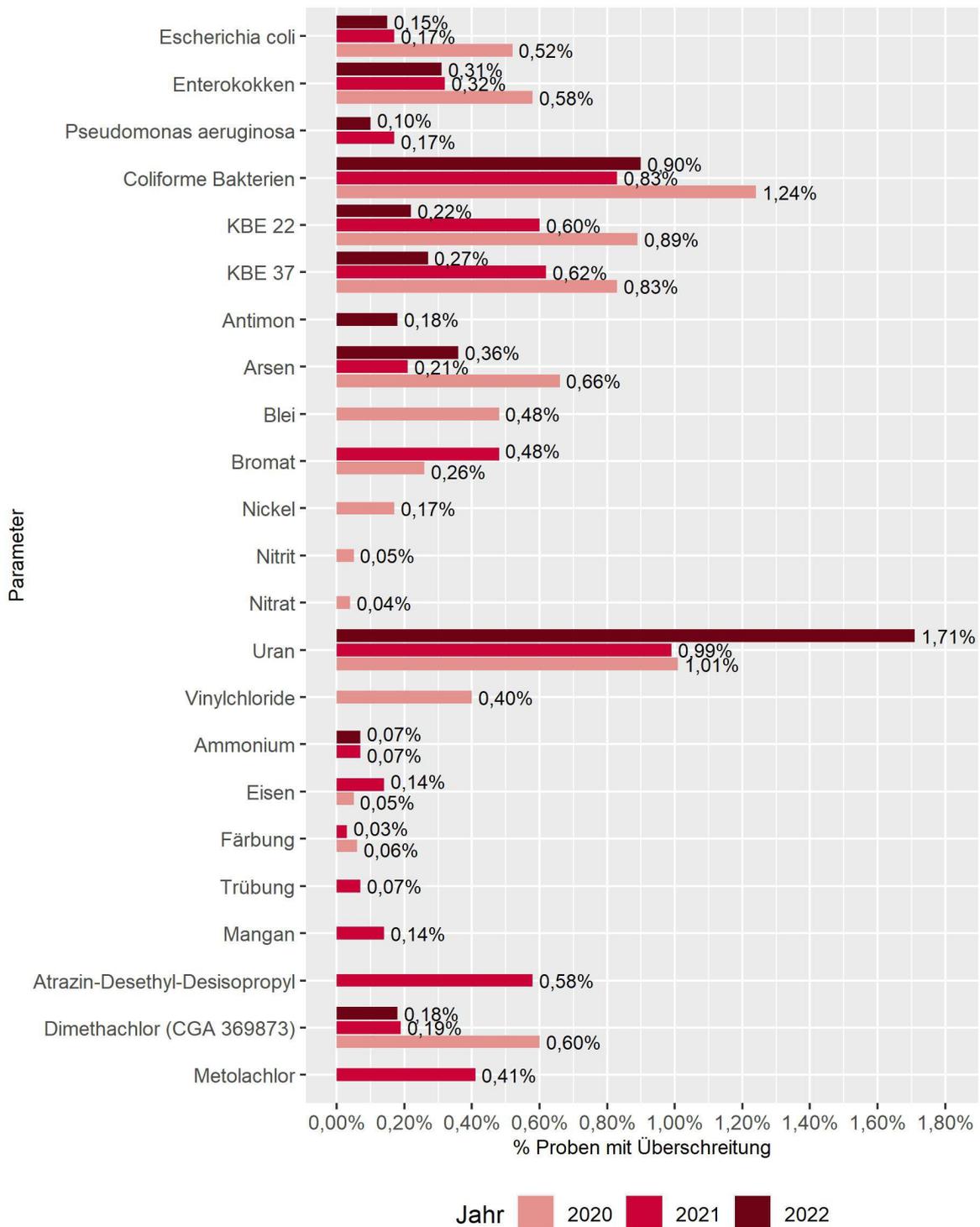


Abbildung 4: Anteil der Proben mit (Indikator)Parameterwertüberschreitungen im Jahresvergleich 2020 - 2022

4.2 Ausnahmegenehmigungen

Wenn bei einer WVA der Parameterwert eines chemischen Parameters aus Anhang I Teil B TWV nicht eingehalten und die ortsübliche Wasserversorgung nicht auf andere zumutbare Weise sichergestellt werden kann, kann nach Antrag der Betreiberin oder des Betreibers der WVA die zuständige Behörde gemäß § 8 TWV diesen Parameterwert aussetzen und eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Die zuständige Behörde legt dabei die maximal zulässige Überschreitung fest. Dieser Wert ist unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten so festzulegen, dass die Überschreitung möglichst gering ist und in dem vorgesehenen Zeitraum die Volksgesundheit aus hygienisch-toxikologischer Sicht nicht gefährdet. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann von der zuständigen Behörde zweimal für maximal je drei Jahre gewährt werden. In besonderen Fällen kann bei der Europäischen Kommission um eine dritte Ausnahmegenehmigung angesucht werden.

Sowohl bei Vorliegen von Ausnahmegenehmigungen als auch bei kurzfristigen Überschreitungen, müssen entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der Parameterwerte ergriffen werden. Durch Erschließung anderer Quellen bzw. Brunnen und durch die Bereitstellung oder das Zumischen von unbelastetem Wasser kann in den meisten Fällen die Einhaltung der Werte gewährleistet werden. In einigen Fällen werden Aufbereitungsanlagen, z. B. Aktivkohlefiltration, errichtet. Für vereinzelte WVA gibt es aber vorübergehend nur die Möglichkeit, den Parameterwert auszusetzen, um die Bereitstellung von Trinkwasser zu gewährleisten.

Im Jahr 2022 wurden in Österreich insgesamt 15 neue Ausnahmegenehmigungen gewährt. Davon entfielen sieben auf neue Ausnahmegenehmigungen (= 1. Ausnahme) und acht auf Wiedererteilungen (= 2. Ausnahme). In Summe waren 90 Ausnahmegenehmigungen aufrecht (siehe Tabelle 7).

Tabelle 7: Anzahl der gültigen Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2022

gültig	1. Ausnahme	2. Ausnahme	Gesamt
aus Vorjahren	47	28	75
neu ab 2022	7	8	15
Gesamtergebnis	54	36	90

Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Parameter, Bundesland und WVA Größe kann in Tabelle 16 im Anhang gefunden werden.

Für die Überschreitungen liegen vielfältige Gründe vor: Pestizide oder Nitrat können durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, Arsen oder Uran durch natürliche, geogene Vorkommen erhöht sein. Im Fall des Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffs Atrazin und seiner Metaboliten, handelt es sich z. B. um bereits verbotene Stoffe, die aber durch ihre lange Verweildauer im Boden noch immer im Grundwasser aufzufinden sind.

4.3 Schwerpunktaktionen

Jährlich werden, über den gesamten Lebensmittelbereich hinweg, im Rahmen der amtlichen Kontrolle auch SPA durchgeführt, welche vorab im NKP festgelegt wurden. Sie beruhen zum einen auf EU-Vorgaben und sind häufig Teil von europaweiten Programmen, zum anderen werden aufgrund nationaler bzw. internationaler Diskussionen oder von Erkenntnissen aus Kontrollergebnissen der Vorjahre spezifische Kontrollprogramme definiert. Fallweise werden aufgrund aktueller Anlassfälle SPA kurzfristig geplant. Der Fokus ist risikobasiert und richtet sich auf mögliche Problemfelder.

Die Ergebnisse der SPA werden auf der Homepage der AGES auf der Unterseite „Schwerpunktaktionen“ veröffentlicht.

Im Jahr 2022 wurden im Bereich Trinkwasser folgende drei SPA durchgeführt:

- Organische Kontaminanten im Trinkwasser (A-750-22)
- Einfluss der Trübung auf die Desinfektion von Trinkwasser bei WVAs $\leq 100 \text{ m}^3$ (A-751-22)
- Trinkwasser auf Märkten und in der Eventgastronomie (A-752-22)

4.3.1 Organische Kontaminanten im Trinkwasser (A-750-22)

Ziel der Schwerpunktaktion war es, österreichweit die mögliche Belastung des Trinkwassers mit ausgewählten organischen Kontaminanten (Antibiotika- und Arzneimittelrückstände sowie perfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS)) zu ermitteln, deren Vorhandensein vermutet bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.

Hintergrundinformation

Neben ausgewählten Antibiotika- und Arzneimittelrückständen wurden auch PFAS untersucht, die in der Neufassung der EU-Trinkwasserrichtlinie aufgenommen wurden und erstmals bereits im Rahmen der Schwerpunktaktion A-009-21 untersucht wurden.

Die im Rahmen der Schwerpunktaktion untersuchten Antibiotika, Arzneimittel und PFAS sind in der Trinkwasserverordnung (noch) nicht genannt, und somit sind auch keine Indikator- oder Parameterwerte verfügbar.

Im Vorfeld der Schwerpunktaktion wurde die Abteilung Risikobewertung (AGES-DSR) ersucht, eine Überprüfung auf Aktualität der Toleranzwerte für Antibiotika und Diclofenac aus den Jahren 2014 und 2015 durchzuführen und für die Parameter "Erythromycin-anhydro", "Lincomycin" und "Acetyl-Sulfamethoxazol" eine Beurteilungsgrundlage zu erarbeiten. 1) Die abgeleiteten Toleranzwerte aus den Jahren 2014 und 2015 für Antibiotika und Diclofenac behielten ihre Gültigkeit, da keine aktuelleren Daten verfügbar waren.

Für "Erythromycin-anhydro" und "Acetyl-Sulfamethoxazol" wurden 2017 Toleranzwerte im Trinkwasser vom Umweltbundesamt in Kooperation mit der AGES gemäß Leitlinie „Umgang mit nicht geregelten Fremdstoffen im Trinkwasser“ (BMASGK 2014 2)) abgeleitet (UBA 2017 3)) Für „Lincomycin“ wurde für die Ableitung eines Toleranzwertes im Trinkwasser der von der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) abgeleitete mikrobiologische ADI (EMA 1998 4)) herangezogen.

Für PFAS wurden gemäß der „Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung)“, veröffentlicht am 16.12.2020, folgende Maximalkonzentrationen festgelegt:

- „PFAS gesamt“: Parameterwert = 0,50 µg/l
„PFAS gesamt“ bezeichnet die Gesamtheit der per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen. Dieser Parameterwert gilt erst, sobald technische Leitlinien für die Überwachung dieses Parameters gem. Artikel 13 Absatz 7 entwickelt wurden.
- „Summe der PFAS“: Parameterwert = 0,10 µg/l
„Summe der PFAS“ bezeichnet die Summe der in Anhang III Teil B Nummer 3 aufgeführten – und im Rahmen der vorliegenden Schwerpunktaktion analysierten – per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen, die im Hinblick auf Wasser für den menschlichen Gebrauch als bedenklich erachtet werden.

Der Parameterwert von 0,10 µg/l für die „Summe der PFAS“ , sowie die von AGES-DSR für Trinkwasser abgeleiteten Toleranzwerte für Antibiotika und Arzneimittel wurden für vorliegende Schwerpunkttaktion als Beurteilungsgrundlage herangezogen.

Ergebnisse

318 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Zwei Proben wurden beanstandet. Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 0,6 % (Tabelle 8).

Tabelle 8: Beurteilungsquoten SPA A-750-22

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ³
nicht beanstandet	316	99,4	(98 %; 100 %)
beanstandet	2	0,6	(0 %; 2 %)
Gesamt	318	100,0	---

Quelle: Endbericht der Schwerpunkttaktion A-750-22; AGES Website

Alle Proben wurden auf jeweils 33 Parameter untersucht, nämlich 13 Antibiotika/Arzneimittel und 20 PFAS. Die Beanstandungsquote lag bei 0,6 % – dies entspricht zwei von 318 Proben (eine Probe einer Wasserversorgungsanlage (WVA) aus der Steiermark und eine Probe einer Einzel-WVA aus Wien). Bei beiden Proben erfolgte die Beanstandung jeweils aufgrund einer Überschreitung der Maximalkonzentration „Summe der PFAS“.

Von den 13 untersuchten Antibiotika und Arzneimitteln wurden lediglich Carbamazepin und Sulfamethoxazol in Konzentrationen über der Bestimmungsgrenze quantifiziert. Carbamazepin wurde in 44 Proben positiv bestimmt, wobei die höchste ermittelte Konzentration bei 35,8 ng/l lag. Sulfamethoxazol wurde in fünf Proben in Konzentrationen über der Bestimmungsgrenze festgestellt (zwischen 2,6 ng/l bis 9,6 ng/l). Die gemessenen Konzentrationen an Carbamazepin und Sulfamethoxazol lagen somit deutlich unter den abgeleiteten Toleranzwerten (Toleranzwert Carbamazepin: 0,009 mg/l (= 9.000 ng/l) für einen Erwachsenen und 0,002 mg/l (= 2.000 ng/l) für einen Säugling; Toleranzwert Sulfamethoxazol: 60 µg/l (= 60.000 ng/l) für einen Erwachsenen und bei 13 µg/l (= 13.000 ng/l) für einen Säugling).

³ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

PFAS (20 Verbindungen – Umfang lt. EU-Trinkwasserrichtlinie) wurden in insgesamt 100 Proben (entspricht 31 %;) in Konzentrationen über der Bestimmungsgrenze ermittelt. Im Rahmen der Schwerpunktaktion wurden zwei Proben hinsichtlich PFAS beanstandet, wobei die gemessenen Konzentrationen an „Summe der PFAS“ mit rund 150 ng/l (= 0,15 µg/l) und rund 540 ng/l (= 0,54 µg/l) knapp über bzw. rund das 5-fache über der gemäß der EU-Trinkwasserrichtlinie festgelegten Maximalkonzentration von 0,10 µg/l (Summe der PFAS) lagen.

4.3.2 Einfluss der Trübung auf die Desinfektion von Trinkwasser bei WVAs ≤ 100 m³ (A-751-22)

Ziel der Schwerpunktaktion war die Erhebung von Daten hinsichtlich des Einflusses der Trübung auf die Desinfektion von Trinkwasser.

Hintergrundinformation

Trübung des Trinkwassers wird durch ungelöste Stoffe wie z. B. Lehm, Erde, Pflanzenmaterial, Mangan, Eisen oder aber auch Mikroorganismen verursacht.

Weil Trübung die Desinfektionsleistung vermindern kann - an Partikeln anhaftende oder in Aggregaten geschützte Mikroorganismen sind den Desinfektionsmitteln nicht direkt ausgesetzt - sollte bei erforderlicher Desinfektion idealerweise der Nephelometrische Trübungswert (NTU) unter 1 liegen (WHO, ÖLMB, ÖVGW) bzw. unter 5 bei kleinen Versorgern (WHO). Im Rahmen der Trinkwasseruntersuchung wird zumeist die Trübung grobsinnlich bestimmt, d. h. Ergebnisse in NTU sind zumeist nicht vorhanden.

Um die Datenlage zu verbessern, wurde im Rahmen der mikrobiologischen Untersuchung der Wässer vor und nach der Desinfektion der Parameter Trübung in NTU gemessen. Dabei wurden bevorzugt Wasserspender ausgewählt, bei denen erhöhte Trübungen erwartbar sind (fluss-/bachnahe Brunnen und Quellen, Karstwässer).

Ergebnisse

Es wurden 128 UV-Geräte und eine Natriumhypochlorit-Desinfektionsanlage aus ganz Österreich geprüft. Fünf Anlagen (Proben nach der Desinfektion) wurden wegen mikrobieller Kontaminationen als nicht sicher – für den bestimmungsgemäßen Gebrauch bzw. für den menschlichen Verzehr ungeeignet beanstandet, die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 3,9 % (Tabelle 9).

Tabelle 9: Beurteilungsquoten SPA A-751-22

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ³
nicht beanstandet	124	96,1	(91 %; 98 %)
beanstandet	5	3,9	(2 %; 9 %)
Gesamt	129	100,0	---

Quelle: Endbericht der Schwerpunktaktion A-751-22; AGES Website

Bei zwei UV-Geräten war das Ergebnis nach Desinfektion unverändert, die Desinfektion zeigte keinerlei Wirkung. Bei einer dieser Proben mit dem höchsten Trübungswert erfolgte die Probenahme nicht unmittelbar nach der Desinfektion, sondern im Netz, darüber hinaus war das Ergebnis im Netz schlechter als vor Desinfektion. Das Zertifikat des UV-Gerätes war „nicht ermittelbar“ (eine später gezogene Informationsprobe bestätigt die völlige Wirkungslosigkeit des UV-Gerätes).

Bei drei Proben zeigte die Desinfektion keinerlei Wirkung.

Bei sieben Proben waren die kolonienbildenden Einheiten bei 22 °C erhöht, bei einer Probe die kolonienbildenden Einheiten bei 22 °C und die kolonienbildenden Einheiten bei 37 °C. Bei einer Probe wurden spurenweise coliforme Bakterien nachgewiesen (hier lag die UV-Durchlässigkeit bei 8 %).

94,6 % der untersuchten Wasserspender wiesen eine Trübung von < 1,0 NTU auf und erfüllten im Allgemeinen die Voraussetzungen für eine zuverlässige Desinfektion hinsichtlich der Trübung. 3,1 % der Wasserspender wiesen eine Trübung zwischen 1 NTU und 2 NTU auf und 2,3 % eine Trübung > 2 NTU.

Im Rahmen der Schwerpunktaktion aus dem Jahr 2018 wurden bei 134 Anlagen eine Probe (0,7 %) beanstandet.

4.3.3 Trinkwasser auf Märkten und in der Eventgastronomie (A-752-22)

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung der Trinkwasserqualität auf Märkten und in der Eventgastronomie.

Hintergrundinformation

In der Eventgastronomie, bei Jahrmärkten, Märkten, Gastronomieeinrichtungen, Sportveranstaltungen, Freizeiteinrichtungen usw. bzw. an öffentlichen Plätzen in den Sommermonaten wird die Versorgung mit Trinkwasser durch Leitungsprovisorien oder durch transportable Behälter (Kanister) sichergestellt. Das Trinkwasser wird zumeist von der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage (WVA) bezogen. Das Hauptaugenmerk wurde auf die Qualität des Trinkwassers, wie es bei den Verbraucher:innen verwendet wird, gelegt. Etwaige nachteilige Beeinflussungen durch die Armaturen, Leitungsprovisorien bzw. die transportablen Behälter sollten erhoben werden. Die Entnahme der Proben aus der Gastronomieeinrichtung erfolgte ohne Entfernung der Anbauteile, ohne Spülung der beprobten Armatur und ohne Desinfektion der Armatur.

Ergebnisse

Es wurden 202 Proben aus ganz Österreich untersucht. 43 Proben wurden beanstandet. Die Beanstandungsquote lag bei 22,3 % (Tabelle 10).

Tabelle 10: Beurteilungsquoten SPA A-752-22

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)³
nicht beanstandet	157	77,7	(71 %; 83 %)
beanstandet	45	22,3	(17 %; 29 %)
Gesamt	202	100,0	---

Quelle: Endbericht der Schwerpunktaktion A-752-22; AGES Website

Beanstandungsgründe (Mehrfachnennungen pro Probe möglich):

- 1 Probe Nitrit
- 15 Proben coliforme Bakterien
- 23 Proben Enterokokken
- 8 Proben *E. coli*
- 15 Proben koloniebildende Einheiten bei 22 °C Bebrütungstemperatur
- 19 Proben koloniebildende Einheiten bei 37 °C Bebrütungstemperatur
- 10 Proben *Pseudomonas aeruginosa*

Durch die Probenahmetechnik konnten die Einflüsse der Leitungsprovisorien und der Installationen in den Gastronomieeinrichtungen auf die mikrobiologischen Untersuchungsergeb-

nisse berücksichtigt werden. Die Einhaltung der mikrobiologischen Anforderungen an Trinkwasser ist für die Eventgastronomie, bei Jahrmärkten, Märkten, Gastronomieeinrichtungen, Sportveranstaltungen Freizeiteinrichtungen usw. bzw. an öffentlichen Plätzen in den Sommermonaten eine große Herausforderung.

Ursachen, die u. a. zu Beanstandungen führen, sind:

- Die nicht sachgerechte Errichtung der Installationen/Leitungsprovisorien
- Die Verwendung von ungeeigneten Schlauch- und Rohrmaterialien sowie Armaturen bzw. Kanister
- Die Stagnation des Wassers in den Leitungen
- Eine mangelhafte Pflege/Reinigung/Desinfektion der Installationen in den Gastronomieeinrichtungen
- Die Verwendung von Wasser, das nicht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht
- Der Einsatz von nicht bzw. nicht ausreichend geschultem Personal

Folgende Maßnahmen sind u. a. erforderlich, um die Qualität des abgegebenen Wassers zu verbessern:

- Information und Schulung des Personals (Wasserversorger:in, Betreiber:in der Veranstaltung, Personal der Gastronomieeinrichtung)
- Erstellung von Hygienekonzepten, Reinigungsplänen, Checklisten
- Verwendung geeigneter Schlauch- und Rohrmaterialien, Armaturen und Kanister
- Regelmäßige Spülungen der Leitungsprovisorien
- Verwendete Kanister regelmäßig reinigen/desinfizieren
- Berücksichtigung der bereits vorhandenen technischen Leitlinien
- Beauftragung von bakteriologischen Untersuchungen (zumindest zu Saisonbeginn)

5 Information der Öffentlichkeit

5.1 Bericht über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser)

Entsprechend den Vorgaben des Art. 13 der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserrichtlinie) hat jeder Mitgliedstaat zur Information der Verbraucher:innen zumindest alle drei Jahre einen Bericht über die Qualität des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers (Trinkwasserbericht) zu veröffentlichen. Dieser dreijährige Bericht ist der Europäischen Kommission letztmalig für die Periode 2020 – 2022 vorzulegen. Mit der Neufassung der Trinkwasserrichtlinie, Richtlinie (EU) 2020/2184, hat die Europäische Kommission, beginnend ab dem Berichtsjahr 2023, auf ein jährliches Berichtswesen umgestellt.

In Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie in österreichisches Recht hat der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 44 LMSVG jährlich einen Bericht zur Information der Verbraucher:innen zu verfassen (Österreichischer Trinkwasserbericht). Dieser hat zumindest die Daten jener WVA zu enthalten, aus denen mehr als 1.000 m³ Wasser pro Tag im Durchschnitt entnommen oder mit denen mehr als 5.000 Personen versorgt werden (WVA groß).

Der Österreichische Trinkwasserbericht 2022 wird auf der „Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit“ veröffentlicht und zum Download bereitgestellt.

5.2 Infoportal Trinkwasser

Als zusätzliche Information der allgemeinen Öffentlichkeit hat das BMSGPK gemeinsam mit der AGES und der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) ein Informationsportal entwickelt. Das „Infoportal Trinkwasser“, online unter der Web-Adresse www.trinkwasserinfo.at aufrufbar, bietet allen Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen transparente Informationen über die Qualität des Trinkwassers in Österreich. Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen haben mittels dieser Online-Datenbank die Möglich-

keit, ihrer jährlich verpflichtenden Information der Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen nachzukommen und kostenlos und auf freiwilliger Basis Daten zur aktuellen Wasserbeschaffenheit, in einheitlicher Form, zur Verfügung zu stellen.

Zahlreiche Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen nutzen diese Möglichkeit bereits. Weitere sollen zur Teilnahme motiviert werden, um so ein möglichst ganzheitliches Bild der Qualität des Trinkwassers im Tourismusland Österreich der Öffentlichkeit präsentieren zu können. Damit wird nicht nur die Transparenz von gesundheitsrelevanten Daten erhöht, sondern durch fachlich fundierte Hintergrundinformationen rund um das Thema Trinkwasser auf dem Infoportal auch die Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung erhöht.

5.3 Trinkwasser aus Hausbrunnen und Quelfassungen

Sofern es sich um öffentliche Wasserversorgungsanlagen handelt, sorgen das Lebensmittel-sicherheits- und Verbraucherschutzgesetz sowie die Trinkwasserverordnung für die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Trinkwasser. Einzelwasserversorgungsanlagen, sogenannte Hausbrunnen und Quelfassungen, unterliegen im Gegensatz dazu, sofern die Abgabe und die Verwendung von Trinkwasser im eigenen, privaten Haushalt bzw. im familiären Verband erfolgen, nicht den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen. Aus diesem Grund ist die Aufklärung von Besitzern privater Hausbrunnen hinsichtlich notwendiger Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserqualität besonders wichtig.

Das BMSGPK hat daher in Zusammenarbeit mit der AGES im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes die Broschüre „Trinkwasser aus Hausbrunnen und Quelfassungen – Ein Ratgeber für private Betreiber“ erarbeitet. Ziel der Broschüre ist es, die Trinkwasserqualität privater Hausbrunnen zu sichern. Schließlich stellt das tägliche Trinken von Wasser die Grundlage einer gesunden Ernährung dar.

Die Broschüre enthält Tipps zum Bau und zur Sanierung von Hausbrunnen, Ratschläge zur Trinkwasseraufbereitung und zur Sicherung der Qualität des Brunnenwassers, aber auch Informationen, wer zur Trinkwasseruntersuchung befugt ist und wo um Förderungen ange-sucht werden kann. Daneben enthält die Broschüre rechtliche Informationen. Die Broschüre „Trinkwasser aus Hausbrunnen und Quelfassungen – Ein Ratgeber für private Betreiber“ steht der Öffentlichkeit auf der „Kommunikationsplattform VerbraucherInnen-gesundheit“ des BMSGPK als Download zur Verfügung.

6 Anhänge

Anhang 1 Zuständige Abteilungen in den Bundesländern

Burgenland:

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 10 – Gesundheit

Hauptreferat Gesundheitswesen

Referat Lebensmittelaufsicht

Europaplatz 1

7000 Eisenstadt

E-Mail: post.a10-lma@bgld.gv.at

[Website der Lebensmittelaufsicht Burgenland](#)

Kärnten:

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege

Sanitätswesen

Mießtaler Straße 1

9021 Klagenfurt am Wörthersee

E-Mail: abt5.trinkwasser@ktn.gv.at

[Website des Bereichs Sanitätswesen Kärnten](#)

Niederösterreich:

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Gruppe Gesundheit und Soziales

Abteilung Gesundheitswesen

Landhausplatz 1, Haus 15B

3109 St. Pölten

E-Mail: post.gs1@noel.gv.at

[Website der Trinkwasserkontrolle Niederösterreich](#)

Oberösterreich:

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz
E-Mail: trinkwasseraufsicht.post@ooe.gv.at
Website des Land Oberösterreich, Bereich Trinkwasser

Salzburg:

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie
Referat 4/10: Lebensmittelaufsicht
Bundesstraße 6
5071 Wals-Siezenheim
E-Mail: lebensmittelaufsicht@salzburg.gv.at
Website der Amtlichen Lebensmittelaufsicht im Land Salzburg

Steiermark:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8 – Gesundheit und Pflege
Referat Lebensmittelaufsicht
Friedrichgasse 9
8010 Graz
E-Mail: lebensmittelaufsicht@stmk.gv.at
Website des Referats Lebensmittelaufsicht Steiermark

Tirol:

Amt der Tiroler Landesregierung

Gruppe Gesundheit
Abteilung Landessanitätsdirektion
Lebensmittelaufsicht
Bozner Platz 6

6020 Innsbruck

E-Mail: lebensmittelaufsicht@tirol.gv.at

[Website der Lebensmittelaufsicht Tirol](#)

Gruppe Bau und Technik

Abteilung Wasserwirtschaft

Fachbereich Siedlungswasserwirtschaft

Herrengasse 1-3

6020 Innsbruck

E-Mail: wasserwirtschaft@tirol.gv.at

[Website des Bereichs Siedlungswasserwirtschaft](#)

Vorarlberg:

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit

Amtliche Lebensmittelkontrolle

Montfortstraße 4

6900 Bregenz

E-Mail: umweltinstitut@vorarlberg.at

[Website des Umweltinstituts Vorarlberg](#)

Wien:

Amt der Wiener Landesregierung

Magistrat der Stadt Wien

Magistratsabteilung 59 – Marktamt

Spittelauer Lände 45

1090 Wien

E-Mail: post@ma59.wien.gv.at

[Website der Wiener MA 59 – Marktamt](#)

Anhang 2 Chemische Parameter inkl. Pestizide - Jahresüberblick 2022 (WVA groß)

Tabelle 11: Chemische Parameter - Jahresüberblick 2022 (WVA groß)

Parameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
1,2-Dichlorethan	3,0 µg/l	210	0	575	0	100,0
Acrylamid	0,10 µg/l	67	0	144	0	100,0
Antimon	5,0 µg/l	215	1	552	1	99,8
Arsen	10 µg/l	214	2	556	2	99,6
Benzo-(a)-pyren	0,01 µg/l	200	0	469	0	100,0
Benzol	1,0 µg/l	211	0	513	0	100,0
Blei	10 µg/l	253	0	685	0	100,0
Bor	1,0 mg/l	211	0	600	0	100,0
Bromat	10 µg/l	173	0	435	0	100,0
Cadmium	5,0 µg/l	224	0	582	0	100,0
Chrom	50 µg/l	223	0	596	0	100,0
Cyanid	50 µg/l	209	0	518	0	100,0
Epichlorhydrin	0,10 µg/l	66	0	142	0	100,0
Fluorid	1,5 mg/l	243	0	1.008	0	100,0
Kupfer	2,0 mg/l	237	0	633	0	100,0
Nickel	20 µg/l	240	0	648	0	100,0
Nitrat	50 mg/l	281	0	2.625	0	100,0
Nitrit	0,1 mg/l	281	0	2.301	0	100,0
Pestizide insgesamt	0,50 µg/l	165	0	414	0	100,0
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	0,10 µg/l	144	0	334	0	100,0
Quecksilber	1,0 µg/l	210	0	544	0	100,0

Parameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Selen	10 µg/l	210	0	537	0	100,0
Tetrachlorethen und Trichlorethen	10 µg/l	204	0	553	0	100,0
Trihalomethane insgesamt	30 µg/l	167	0	446	0	100,0
Uran	15 µg/l	218	1	586	10	98,3
Vinylchlorid	0,50 µg/l	118	0	267	0	100,00

Tabelle 12: Pestizide inkl. relevante Metaboliten* - Jahresüberblick 2022 (WVA groß)

Parameter	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
2-Amino-4-Methoxy-6-Methyl-1,3,5-Triazin	199	0	519	0	100,0
2,4-D	199	0	519	0	100,0
3,5,6-Trichlor-2-pyridinol (TCP)	200	0	529	0	100,0
Acetamiprid	1	0	2	0	100,0
Alachlor	200	0	522	0	100,0
Aldrin**	199	0	519	0	100,0
Atrazin	200	0	591	0	100,0
Atrazin-Desethyl	200	0	592	0	100,0
Atrazin-Desethyl-Desisopropyl	200	0	544	0	100,0
Atrazin-Desisopropyl	200	0	536	0	100,0
Azoxystrobin	200	0	523	0	100,0
Bentazon	200	0	525	0	100,0
Bromacil	200	0	521	0	100,0

Parameter	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Chloridazon	200	0	523	0	100,0
Chlorthalonil	26	0	48	0	100,0
Clopyralid	200	0	524	0	100,0
Clothianidin	200	0	521	0	100,0
Dicamba	200	0	521	0	100,0
Dichlobenil	13	0	37	0	100,0
Dichlorprop (2,4-DP)	200	0	522	0	100,0
Dieldrin**	200	0	520	0	100,0
Dimethachlor	194	0	528	0	100,0
Dimethachlor (CGA 369873)	200	1	561	1	99,8
Dimethachlor (CGA 373464)	200	0	535	0	100,0
Dimethachlorsäure (CGA 50266)	200	0	558	0	100,0
Dimethachlorsulfonsäure (CGA 354742)	200	0	558	0	100,0
Dimethenamid-P	194	0	510	0	100,0
Diuron	200	0	521	0	100,0
Ethofumesat	200	0	521	0	100,0
Florasulam	1	0	2	0	100,0
Flufenacet	200	0	521	0	100,0
Flumetsulam	1	0	2	0	100,0
Glufosinat	199	0	519	0	100,0
Glyphosat	199	0	519	0	100,0
Heptachlor**	199	0	519	0	100,0
Heptachlorepoxid**	199	0	519	0	100,0
Hexazinon	200	0	521	0	100,0

Parameter	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Imidacloprid	200	0	521	0	100,0
Iodosulfuron-methyl	200	0	521	0	100,0
Isoproturon	200	0	521	0	100,0
Isoproturon-Desmethyl	193	0	500	0	100,0
MCPA	200	0	522	0	100,0
MCPB	201	0	523	0	100,0
Mecoprop (MCP)	194	0	516	0	100,0
Mesosulfuron-methyl	199	0	520	0	100,0
Metalaxyl	200	0	521	0	100,0
Metamitron	200	0	521	0	100,0
Metazachlor	200	0	521	0	100,0
Metazachlor-BH 479-9	7	0	52	0	100,0
Metolachlor	200	0	524	0	100,0
Metribuzin	200	0	521	0	100,0
Metsulfuron	51	0	155	0	100,0
Metsulfuron-methyl	193	0	503	0	100,0
N,N-Dimethylsulfamid	161	0	453	0	100,0
Nicosulfuron	200	0	521	0	100,0
Pethoxamid	200	0	521	0	100,0
Propazin	195	0	522	0	100,0
Propazin-2-Hydroxy	200	0	540	0	100,0
Propiconazol	194	0	510	0	100,0
Sebuthylazin	7	0	28	0	100,0
Simazin	194	0	524	0	100,0
Terbuthylazin	200	0	535	0	100,0
Terbuthylazin-2-Hydroxy	200	0	535	0	100,0

Parameter	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Terbuthylazin-2-Hydroxy-Desethyl	197	0	528	0	100,0
Terbuthylazin-Desethyl	200	0	535	0	100,0
Thiacloprid	200	0	521	0	100,0
Thiamethoxam	200	0	521	0	100,0
Thiamethoxam (CGA 355190)	1	0	2	0	100,0
Thiamethoxam-Metabolit (CGA353968)	11	0	40	0	100,0
Thifensulfuron	17	0	43	0	100,0
Thifensulfuronmethyl	183	0	478	0	100,0
Tolyfluanid	200	0	522	0	100,0
Tribenuron-methyl	200	0	521	0	100,0
Triclopyr	200	0	522	0	100,0
Triflursulfuron-methyl	200	0	522	0	100,0
Tritosulfuron	200	0	521	0	100,0
Tritosulfuron-635M01 (BH 635-4)	48	0	148	0	100,0

* für Pestizide inkl. relevante Metaboliten gilt allgemein ein Parameterwert von 0,10 µg/l

** für Aldrin, Dieldrin, Heptachlor und Heptachlorepoxid gilt ein Parameterwert von 0,03 µg/l

Tabelle 13: Nicht relevante Metaboliten von Pestiziden* - Jahresüberblick 2022 (WVA groß)

Parameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
2,6-Dichlorbenzamid (BAM)	3,0 µg/l	152	0	426	0,0	100,0
Alachlor-t-Säure	3,0 µg/l	148	0	422	0,0	100,0
Alachlor-t-Sulfonsäure	3,0 µg/l	148	0	423	0,0	100,0
Aminomethylphosphonsäure (AMPA)	3,0 µg/l	146	0	420	0,0	100,0
Atrazin-2-Hydroxy	3 µg/l	148	0	433	0,0	100,0
Azoxystrobin-O-Demethyl (CYPM)	1,0 µg/l	139	0	385	0,0	100,0
Chloridazon-Desphenyl	3,0 µg/l	154	0	444	0,0	100,0
Chloridazon-Methyl-desphenyl	3,0 µg/l	154	0	444	0,0	100,0
Chlorthalonilamidsulfonsäure (R 417888)	3 µg/l	178	0	474	0,0	100,0
Chlorthalonilbenzoesäure (611965)	3 µg/l	93	0	254	0,0	100,0
Dimethenamid-P-Säure (M23)	Summe 1 µg/l	132	0	381	0,0	100,0
Dimethenamid-P-Sulfonsäure (M27)	Summe 1 µg/l	131	0	380	0,0	100,0
Flufenacet-Säure (M1)	0,3 µg/l	147	0	418	0,0	100,0
Flufenacet-Sulfonsäure (M2)	1,0 µg/l	152	0	427	0,0	100,0
Metazachlor-Säure (BH479-4)	3,0 µg/l	154	0	454	0,0	100,0
Metazachlor-Sulfonsäure (BH479-8)	3,0 µg/l	154	0	461	0,0	100,0

Parameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Metolachlor (CGA 368208)	0,3 µg/l	148	0	420	0,0	100,0
Metolachlor (NOA 413173)	3,0 µg/l	153	0	430	0,0	100,0
Metolachlor-Säure (CGA 51202)	3,0 µg/l	152	0	427	0,0	100,0
Metolachlor-Sulfonsäure (CGA 354743)	3,0 µg/l	153	0	431	0,0	100,0
Metribuzin-Desamino	0,3 µg/l	154	0	418	0,0	100,0

* Für nicht relevante Metaboliten werden auf Basis einer Risikobewertung im Rahmen des Kapitel B 1 „Trinkwasser“ des österreichischen Lebensmittelbuchs Aktionswerte festgelegt.

Anhang 3 Chemische und physikalische Indikatorparameter inkl. Radioaktivität - Jahresüberblick 2022 (WVA groß)

Tabelle 14: Chemische und physikalische Indikatorparameter - Jahresüberblick 2022 (WVA groß)

Indikatorparameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Aluminium	0,2 mg/l	215	0	627	0	100,0
Ammonium	0,5 mg/l	280	2	2.905	2	99,9
Chlorid	200 mg/l	281	0	2.624	0	100,0
Eisen	0,2 mg/l	280	0	2.329	0	100,0
Färbung	0,5 m-1	250	0	7.734	0	100,0
Geruch		281	0	9.674	0	100,0
Geschmack		272	0	8.996	0	100,0
Leitfähigkeit	2500 µS cm-1 bei 20 °C	282	0	9.200	0	100,0
Mangan	0,05 mg/l	278	0	2.304	0	100,0
Natrium	200 mg/l	281	0	2.335	0	100,0
Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)		218	0	1.749	0	100,0
Oxidierbarkeit	5,0 mg/l O ₂	112	0	649	0	100,0
Sulfat	250 mg/l	281	0	2.624	0	100,0
Temperatur	25 °C	282	0	10.054	0	100,0
Trübung		238	0	7.476	0	100,0
Wasserstoffionen-Konzentration	≥ 6,5 und ≤ 9,5 pH-Einheiten	282	0	7.795	0	100,0

Tabelle 15: Indikatorparameter Radioaktivität – Jahresüberblick 2022 (WVA groß)

Indikatorparameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Tritium	100 Bq/l	3	0	3	0	100,0
Gesamtrichtdosis	0,10 mSv/Jahr	3	0	3	0	100,0

Anhang 4 Gültige Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2022

Tabelle 16: Gültige Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2022

Parameter	Bundesland	WVA Größe	gültig	1. Ausnahme	2. Ausnahme	Gesamt
Antimon	Tirol	> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	aus Vorjahren	4	0	4
Arsen	OÖ	≤ 10 m ³	neu ab 2022	1	0	1
			aus Vorjahren	2	0	2
	Tirol	≤ 10 m ³	neu ab 2022	2	0	2
			aus Vorjahren	1	0	1
		> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
			neu ab 2022	0	1	1
	> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	aus Vorjahren	1	0	1	
> 1.000 m ³	aus Vorjahren	1	0	1		
Atrazin-Desethyl-Desisopropyl	NÖ	> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	neu ab 2022	0	1	1
			aus Vorjahren	0	1	1
	OÖ	> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	0	1	1
			> 1.000 m ³	aus Vorjahren	1	0
		> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	aus Vorjahren	0	2	2
Bentazon	OÖ	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
		> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
		> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	aus Vorjahren	0	2	2
Dimethachlor - CGA 369873 (Metazachlor - M479H160)	NÖ	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
			neu ab 2022	0	1	1

Parameter	Bundesland	WVA Größe	gültig	1. Ausnahme	2. Ausnahme	Gesamt	
		> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	5	4	9	
			neu ab 2022	1	1	2	
		> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	aus Vorjahren	0	3	3	
			neu ab 2022	1	0	1	
		OÖ	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
				neu ab 2022	1	0	1
	> 10 m ³ und ≤ 100 m ³		aus Vorjahren	0	2	2	
			> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	aus Vorjahren	0	1	1
	neu ab 2022	1		0	1		
	Fluorid		> 1.000 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
OÖ			> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
		> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	aus Vorjahren	1	0	1	

Parameter	Bundesland	WVA Größe	gültig	1. Ausnahme	2. Ausnahme	Gesamt
	Tirol	$\leq 10 \text{ m}^3$	aus Vorjahren	2	0	2
			neu ab 2022	0	1	1
Nitrat	NÖ	$\leq 10 \text{ m}^3$	aus Vorjahren	6	2	8
			neu ab 2022	0	2	2
		$> 10 \text{ m}^3$ und $\leq 100 \text{ m}^3$	aus Vorjahren	3	0	3
	OÖ	$\leq 10 \text{ m}^3$	aus Vorjahren	8	1	9
			neu ab 2022	1	0	1
		$> 10 \text{ m}^3$ und $\leq 100 \text{ m}^3$	neu ab 2022	0	1	1
Nitrit	NÖ	$\leq 10 \text{ m}^3$	aus Vorjahren	0	1	1
	OÖ	$\leq 10 \text{ m}^3$	aus Vorjahren	2	1	3
Terbuthylazin	NÖ	$\leq 10 \text{ m}^3$	aus Vorjahren	0	1	1
Uran	Kärnten	$\leq 10 \text{ m}^3$	aus Vorjahren	0	1	1
			$> 10 \text{ m}^3$ und $\leq 100 \text{ m}^3$	aus Vorjahren	0	2
		$> 100 \text{ m}^3$ und $\leq 1.000 \text{ m}^3$	aus Vorjahren	0	2	2
	NÖ	$> 100 \text{ m}^3$ und $\leq 1.000 \text{ m}^3$	aus Vorjahren	0	1	1
	OÖ	$\leq 10 \text{ m}^3$	aus Vorjahren	1	0	1
	Tirol	$\leq 10 \text{ m}^3$	aus Vorjahren	1	1	2
			$> 10 \text{ m}^3$ und $\leq 100 \text{ m}^3$	aus Vorjahren	0	1
		$> 1.000 \text{ m}^3$	aus Vorjahren	1	0	1
	Gesamt	Österreich	alle WVA Klassen	gültig in 2022	54	36

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl der WVA in Österreich in 2022	6
Tabelle 2: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 1.000 m ³ /Tag	8
Tabelle 3: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³ /Tag	8
Tabelle 4: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 10 m ³ und ≤ 100 m ³ /Tag	9
Tabelle 5: Mikrobiologische Parameter - Jahresüberblick 2022 (WVA groß)	17
Tabelle 6: Mikrobiologische Indikatorparameter – Jahresüberblick 2022 (WVA groß).....	17
Tabelle 7: Anzahl der gültigen Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2022	19
Tabelle 8: Beurteilungsquoten SPA A-750-22	22
Tabelle 9: Beurteilungsquoten SPA A-751-22	24
Tabelle 10: Beurteilungsquoten SPA A-752-22	25
Tabelle 11: Chemische Parameter - Jahresüberblick 2022 (WVA groß)	32
Tabelle 12: Pestizide inkl. relevante Metaboliten* - Jahresüberblick 2022 (WVA groß).....	33
Tabelle 13: Nicht relevante Metaboliten von Pestiziden* - Jahresüberblick 2022 (WVA groß)	37
Tabelle 14: Chemische und physikalische Indikatorparameter - Jahresüberblick 2022 (WVA groß)	39
Tabelle 15: Indikatorparameter Radioaktivität – Jahresüberblick 2022 (WVA groß)	40
Tabelle 16: Gültige Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2022.....	41

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anzahl der WVA nach Größe und Bundesland	7
Abbildung 2: System der Trinkwasserkontrolle in Österreich im Jahr 2022	14
Abbildung 3: Anteil der Proben mit (Indikator)Parameterwertüberschreitungen in 2022 .	16
Abbildung 4: Anteil der Proben mit (Indikator)Parameterwertüberschreitungen im Jahresvergleich 2020 - 2022	18

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AGES	Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGLD	Burgenland
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
KBE	Kolonienbildende Einheit
KTN	Kärnten
LMSB	Lebensmittelsicherheitsbericht
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
MIK	Mehrjähriger integrierter Kontrollplan
MK-TW	Mehrjähriger risikobasierter Kontrollplan Trinkwasser
NKP	Nationaler Kontrollplan
NÖ	Niederösterreich
ÖLMB	Österreichisches Lebensmittelbuch
OÖ	Oberösterreich
PAK	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
SBG	Salzburg
SPA	Schwerpunktaktion
STMK	Steiermark
TWV	Trinkwasserverordnung
UV	Ultraviolette Strahlung
VBG	Vorarlberg
WHO	Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen
WVA	Wasserversorgungsanlage
Z	Ziffer

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

post@sozialministerium.at

sozialministerium.at